

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	22.04.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Covid 19 - Pandemieentwicklung in Bielefeld

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 10.12.2020, TOP 6.1, Dr.-Nr. 0197/2020-2025

Rat der Stadt Bielefeld, 20.01.2021, TOP 5, Dr.-Nr. 0323/2020-2025

Rat der Stadt Bielefeld, 18.03.2021, TOP 6, Dr.-Nr. 0943/2020-2025

1. Infektionslage

Der letzte Tiefpunkt der Wocheninzidenz lag am 4.3. bei 29,9/100.000. Die Wocheninzidenz lag zuletzt am 23.03. unter 100/100.000. Im weiteren Verlauf ergab sich eine starke Beschleunigung des Infektionsgeschehens. Der Höchststand wurde bislang am 17.4. mit 200,8 erreicht; am 20.4. lag sie bei 191,5.

Das Infektionsgeschehen ist diffus, in erster Linie handelt es sich um kleinere familiäre Cluster, die geprägt sind durch die schnelle Verbreitung der britischen Virusvariante. Es gib derzeit keine größeren Cluster in Krankenhäusern, aber zahlreiche Einzelfälle und kleinere Cluster in Pflegeeinrichtungen, Schulen und vor allem in Kitas.

Die Zahl der Sterbefälle ist sehr stark zurückgegangen, seit dem 01.04. gab es hier sechs neue Fälle zu berichten. Dies ist insbesondere auch ein Ergebnis der Impfungen in den Pflegeheimen und der Impffortschritt unter älteren Menschen generell.

Die Arbeitsbelastung in der Corona-Abteilung des Gesundheitsamtes ist durch die gestiegenen Fallzahlen, durch die hohe Zahl an Mutationen und durch vermehrte positive Schnelltests in Folge der neuen Bürgertestung sehr hoch. Durch organisatorische und personelle Veränderungen wird versucht, die Situation zu verbessern und insbesondere die zeitnahe Kontaktnachverfolgung sicherzustellen.

2. Rechtliche Regelungen

a) Coronaschutzverordnung

Seit Erstellung der Informationsvorlage für die letzte Ratssitzung gab es 6 weitere Änderungs- bzw. Korrekturfassungen. Aktuell ist die Fassung vom 19.04.2021.

b) Allgemeinverfügungen des MAGS

Mittlerweile gibt es zehn Allgemeinverfügungen des MAGS zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen zum Inkrafttreten der sog. Notbremse aus § 16 CoronaSchVO in den Städten und Kreisen in NRW (Bielefeld ab 30.03.2021).

- c) Die **Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters zur Maskenpflicht** soll über den 23.04.2021 hinaus verlängert werden.
- d) Die Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters zur Nutzung von Angeboten mit negativem Testergebnis datiert vom 07.04.2021 und wurde mit Wirkung vom 20.04.2021 aufgehoben (siehe Punkt 2e.).
- e) **Allgemeinverfügung Distanzunterricht sowie Aufhebung der o.a. Allgemeinverfügung („test & click & meet“)** vom 19.04.2021
Durch eine Allgemeinverfügung, die mit dem MAGS abgestimmt wurde, wurde Distanzunterricht ab 20.4. eingeführt.

Durch die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 07.04. gelten zudem ab 20.04.2021 wieder alle Regelungen der Notbremse aus § 16 CoronaSchVO. Neben den Kontaktbeschränkungen auf Personen des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung oder auf Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit höchstens einer Person aus einem anderen Hausstand, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden, die seit dem 29.03.2021 bestehen, sind dies im Einzelnen:

- Betriebsbeschränkung von Bibliotheken auf Abholung und Auslieferung bestellter oder automatisiert abholbarer Medien sowie deren Rückgabe
- Schließung von Museen, Archiven, Kunstaustellungen, Burgen u.a.
- Beschränkung von Kindersportgruppen auf max. 10 Kinder plus 2 Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen
- Tierparks dürfen geöffnet bleiben ausgenommen Zutritt zu geschlossenen Räumen
- Waren außerhalb des täglichen Bedarfs (§ 11 Abs. 1) dürfen nur noch mit click & collect erworben werden
- Handwerks- und Dienstleistungswaren dürfen nur verkauft werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Dienstleistung stehen oder Zubehör sind. Zulässig bei Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig
- Körpernahe Dienstleistungen, bei denen ein Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sind unzulässig (Kosmetik, Tätowieren, u.a.).
Ausnahmsweise zugelassen sind:
 - Medizinisch notwendige Leistungen
 - Friseurdienstleistungen
 - Nicht medizinische Fußpflegeleistungen
 - Gewerbsmäßige Personenbeförderung

- f) **Coronabetreuungsverordnung**
Die Coronabetreuungsverordnung ist die zentrale Regelung vor allem für die Bereiche Schule, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Sie wird regelmäßig aktualisiert, zuletzt mit Wirkung ab 19.04.2021. Die Neufassung umschließt die Regelung, dass schulische Nutzungen ab einer 7-Tages-Inzidenz von über 200 nach drei Tagen hintereinander untersagt sind. Die aktuelle CoronaBetrVO hat eine Gültigkeit bis einschließlich 09.05.2021.

Weitere Ausführungen folgen unter Punkt 6 Kinderbetreuung bzw. unter Punkt 7 Schulbetrieb.

- g) **Weitere neue Verordnungen**
- Coronateststrukturverordnung ab dem 11. April
 - Corona-Test- und Quarantäneverordnung ab dem 8. April
 - Corona-Test- und Quarantäneverordnung vom 11. April
 - Coronaschutzverordnung ab dem 7. April
 - Coronateststrukturverordnung ab dem 31. März
 - Coronabetreuungsverordnung ab dem 29. März
 - Coroneinreiseverordnung ab dem 27. März

3. Impfungen – Sachstand

Es gibt gute Fortschritte bei den Impfungen in den Altersgruppen. Alle Bürger*innen über 70 Jahren sind eingeladen.

Die Beschäftigten im gemeinsamen Lernen der Sekundarstufe I können geimpft werden.

Seit 08.03.2021 können sich auch bestimmte Gruppen von Beschäftigten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe impfen lassen. Damit verfügt ein großer Teil der in der Kinder- und Jugendhilfe Beschäftigten über eine Impfberechtigung.

Die Impfungen durch die Hausärzt*innen schreiten voran. Aktuell gibt es allerdings noch wenig Impfstoff für die Praxen.

In der Anlage 1 befindet sich der Statusbericht Impfen der Stadt Bielefeld (Stand 21.04.2021).

4. Testungen

a) **Kostenlose Bürgertestungen**

Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, sich mindestens einmal pro Woche mit einem Schnelltest an einer Teststelle kostenlos testen zu lassen. Insgesamt gibt es 66 Teststellen (Stand 19.04.2021), von denen 38 öffentlich und 28 nicht-öffentlich sind. Von 30 beteiligten Arztpraxen sind 7 öffentlich. Die wöchentliche Testkapazität beträgt ca. 216.000.

Insgesamt wurden seit dem 10.03. 62.214 kostenlose Bürgertestungen durchgeführt (Stand 19.04.), davon waren 388 positiv. Das entspricht einer Quote von etwa 0,63 Prozent.

b) **Testangebote für Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**

Am 08.04.2021 hat das Land NRW entschieden und kommuniziert, dass es ab 12.04.2021 allen Kindern in den Kitas und Kindertagespflegestellen, den Beschäftigten in den Kitas und den Kindertagespflegepersonen Selbsttests zum Abstrich im vorderen Nasenbereich zur Testung auf freiwilliger Basis zur Verfügung stellt. Vorgesehen sind zwei Selbsttests pro Person und Woche. Die Testungen der Kinder sollen zu Hause durchgeführt werden. Die Vorlage eines Testergebnisses ist ausdrücklich keine Voraussetzung für die Aufnahme einer Beschäftigung oder die Wahrnehmung eines Betreuungsangebotes.

Wie dem Schreiben des Landes NRW zu entnehmen war, sind von dort zwar Tests in ausreichender Menge bestellt worden. Dennoch hat das Land NRW nicht ausgeschlossen, dass es bei den Lieferungen zu zeitlichen Verzögerungen oder geringfügigen Mengenabweichungen kommen könnte. Um trotzdem flächendeckende Tests für die Kinder bereits in der Woche ab 12.04.2021 sicherstellen zu können, hat die Stadt Bielefeld am 09.04.2021 eine Dringlichkeitsentscheidung getroffen und zur Überbrückung vorsorglich selber Tests beschafft. Bestellt wurden 50.000 Selbsttests für ca. 235.000 €, um für eine Überbrückungsphase von ca. zwei Wochen sicherstellen zu können, dass bei jedem Kind zwei Selbsttests pro Woche vorgenommen werden können.

Tests für die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflegepersonen sind seitens der Stadt Bielefeld nicht bestellt worden. Diese Personengruppe kann auf die Möglichkeit der kostenlosen Bürgertests zurückgreifen. Zudem können sie sich auch bei ihren Ärzt*innen testen lassen.

Bedauerlicherweise ist es dann schon für die Woche ab 12.04.2021 tatsächlich zu Lieferengpässen durch das Land NRW gekommen. Nicht alle Kita-Träger konnten vom Land NRW beliefert werden. Von den ca. 50.000 Selbsttests, die die Stadt Bielefeld am 09.04.2021 bestellt hat und die bereits am 13.04.2021 bei ihr angeliefert worden sind, sind daher bis einschließlich 15.04.2021 kurzfristig ca. 30.000 Tests verteilt worden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind von der Feuerwehr beliefert worden; die Lieferung an die ca. 200

Kindertagespflegepersonen ist durch Personal des Jugendamtes erfolgt.

Infolge der Lieferverzögerungen hat das Land NRW mit Schreiben vom 15.04.2021 die Regelung, dass sich alle Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen und alle Kindertagespflegepersonen zweimal pro Woche in einer Arztpraxis freiwillig auf SARS-CoV-2 testen lassen können, nochmals bis zum 25.04.2021 verlängert.

Zum Stand der Erstellung dieser Informationsvorlage war noch nicht klar, wann die Landeslieferung für die Woche ab 12.04.2021 vervollständigt wird und wann die komplette Landeslieferung für die Zeit ab 19.04.2021 zur Verfügung stehen wird. Die Stadt Bielefeld hat daher vorsorglich die Bereitstellung der noch vorhandenen ca. 20.000 Tests vorbereitet.

c) Testangebote für weitere Mitarbeiter*innen aus der Kinder- und Jugendhilfe

Mit Mail vom 14.04.2021 hat das Land NRW mitgeteilt, dass kurzfristig auch mit der Bereitstellung von Selbsttests für andere Beschäftigtengruppen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe begonnen werden soll. Es ist vorgesehen, dass für die Zeit bis zum 31. Juli 2021 durch das Land Selbsttest zur Verfügung gestellt werden, damit sich die Beschäftigten bis zu zwei Mal wöchentlich mit diesen Selbsttests testen können. Damit erhofft sich das Land einen besseren Schutz der Beschäftigten sowie eine verbesserte Öffnungsperspektive für die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Das Angebot erhalten Beschäftigte, soweit diese unmittelbar mit Kinder und Jugendlichen in den Angeboten und Einrichtungen im Kontakt sind:

- Beschäftigte in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Beschäftigte der Allgemeinen Sozialen Dienste
- Beschäftigte in den ambulanten Hilfen zur Erziehung
- Beschäftigte in Beratungsstelle der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gem. SGB VIII (z.B. Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung, Jugendberatung)
- Beschäftigte in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Tests für die Beschäftigten der o.g. Einrichtungen und Angebote in öffentlicher und freier Trägerschaft werden seitens des Landes NRW an die Jugendämter übersandt. Von dort soll die Weiterverteilung erfolgen. Da aktuell unklar ist, wie viele Personen testberechtigt sind, bei bzw. in wie vielen Trägern, Einrichtungen und Angeboten diese Personen tätig sind und ob die Landeslieferung für diesen Personenkreis wöchentlich, monatlich oder einmalig erfolgt, lässt sich der Aufwand der Kommissionierung und Weiterleitung noch nicht schätzen. Um den enormen Aufwand bei allen Beteiligten zu begrenzen, hat die Verwaltung gegenüber dem Landesjugendamt und dem Städtetag NRW angeregt, entweder eine einzelne Lieferung bereitstellen zu lassen, durch die der Gesamtbedarf bis 31.07.2021 abgedeckt wird oder aber darüber nachzudenken, den Trägern für ihre berechtigten Beschäftigten nicht die Selbsttests, sondern das Geld für die dezentrale Beschaffung der Selbsttests zur Verfügung zu stellen.

d) Testangebote für Mitarbeiter*innen in Schulen und Schüler*innen

Ab der 15. KW sind Selbsttests für Schulen in NRW mit zwei Tests pro Woche je Schüler*in und Lehrer*in vorgesehen (Erlass vom 03.04.). Die Lieferung ist in der Zeit vom 09.04.-12.04.2021 erfolgt.

e) Testungen in Pflegeeinrichtungen

Die Einrichtungen setzen die Vorgaben zum Testen um.

f) Kostenlose Beschäftigtentestungen

Es haben ca. 200 Stellen die Durchführung kostenloser Beschäftigtentestungen über die Formulareingabe des MAGS.NRW angezeigt.

5. Ordnungsamt - Verwarnungen/Bußgelder/Platzverweise

Die Zahlen zu Verstößen und Handlungsfeldern

(Verwarnungen/Bußgelder/Platzverweise) wurden mit Stand vom 31.03.2021 folgendermaßen aktualisiert:

Seit dem 01.01.2021 wurden insgesamt 5.421 Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung festgestellt. Hier wurden 4.399 mündliche Verwarnungen ohne Verwarngeld und 701 Verwarnungen mit Verwarngeld ausgesprochen. In 321 Fällen wurden Bußgeldverfahren eingeleitet.

Außerdem wurden seit Jahresbeginn 1.658 Verstöße gegen die vorgeschriebenen Mindestabstände festgestellt. Hier wurden 674 mündliche Verwarnungen ohne Verwarngeld und 363 Verwarnungen mit Verwarngeld ausgesprochen. In 621 Fällen wurden Bußgeldverfahren eingeleitet. In den Fällen, in denen mit erneuten Verstößen durch die Betroffenen zu rechnen war, wurden durch die Mitarbeiter*innen Platzverweise ausgesprochen.

6. Kinderbetreuung und eingeschränkter Regelbetrieb

a) Elternbeiträge

Weiterhin erfolgt keine Heranziehung durch die Stadt Bielefeld, da immer noch die Reduzierung der Betreuungszeiten besteht (Ratsbeschluss).

Das Land hat im Elternbrief Ende März 2021 mitgeteilt, dass ein Verzicht auf Elternbeiträge nicht fortlaufend fortgesetzt werden kann, weil die gesamte Kita-Infrastruktur ununterbrochen weiter durchfinanziert wird. In einigen Wochen will das Land nochmals prüfen, ob es Erstattungsspielräume bei den Elternbeiträgen sieht.

b) Situation in den Kitas und Kindertagespflegestellen

Seit 22.02.2021 erfolgt die Kindertagesbetreuung im sog. eingeschränkten Regelbetrieb.

Diese Regelung galt ursprünglich bis 07.03.2021, ist zwischenzeitlich aber bis zu den Ostertagen 2021 und nunmehr bis einschließlich 09.05.2021 verlängert worden. Die durchschnittliche Inanspruchnahme der Betreuungsangebote lag bis letzter Woche bei 70 bis 80 %. Diese Inanspruchnahmequote ergibt sich zum Teil auch aus der Tatsache, dass immer wieder und in zunehmendem Maße Kitas oder Kita-Gruppen Corona-bedingt geschlossen werden mussten und müssen.

Wie bekannt,

- sind Kinder von der sog. britischen Mutante des Corona-Virus deutlich stärker betroffen als von der ursprünglichen Virusvariante,
- steigen die Inzidenzzahlen bundesweit, landesweit und auch in Bielefeld in den letzten Wochen kontinuierlich und
- spitzt sich die Lage auf den Intensivstationen der Krankenhäuser in Bielefeld zu.

Die Stadt Bielefeld hat sich daher am 18.04.2021 mit der Bitte an alle Eltern, deren Kinder in Bielefelder Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut werden, gerichtet, dass sie die Angebote der Kindertagesbetreuung nur nutzen, wenn sie keine anderweitige Betreuung sicherstellen können. Wird eine Betreuung benötigt, können die Kinder weiterhin die Kita beziehungsweise die Kindertagespflegestelle besuchen. Die Entscheidung treffen alleine die Eltern. Ziel ist eine Verringerung der Gruppengrößen, um damit den Schutz der Kinder, der Betreuungspersonen, der Eltern und der weiteren Angehörigen zu erhöhen.

Bei der Verwaltung sind kritische Rückmeldungen von Eltern eingegangen, die sich eine andere Entscheidung gewünscht hätten. Die Verwaltung hat ihre Entscheidung aber nach Abwägung aller Vor- und Nachteile und in dem Bewusstsein getroffen, dass keine im Kontext der Corona-Pandemie zu treffende Entscheidung kritikfrei ist. Auch eine Entscheidung, alles so laufen zu lassen und das Risiko einzugehen, dass die Ansteckungszahlen weiter steigen, hätte Kritik aus der Elternschaft hervorgerufen. Gleiches gilt für eine Entscheidung des Landes, die Einrichtungen nur für einen Notbetrieb (systemrelevante Berufe) geöffnet zu halten. Durch die Bitte der Stadt sind die Betreuungsquoten deutlich gesunken.

- c) **Offene Kinder- und Jugendarbeit**
Es ergibt sich eine Veränderung aufgrund der Coronaschutzverordnung: Die Gruppengröße bei Outdoor Veranstaltungen im sportlichen Bereich ist auf max. 10 Personen bis max. 14 Jahren verringert worden.
- d) **Ferienspiele Ostern 2021**
Die Ferienspiele waren wichtig, um z.B. Kontakte zwischen den Kindern und Jugendlichen zu fördern und ihnen Kreativ- und Bewegungsangebote unterbreiten zu können. Auf der Grundlage einer Gruppengröße von max. 5 Kindern gab es eine Förderung von insgesamt 35 Angeboten für 143 Gruppen (Fördersumme insgesamt: 57.200 €). Hierdurch konnten ca. 750 Kinder und Jugendliche erreicht werden. Darin enthalten sind 15 inklusive Plätze.

Die OGS-Ferienbetreuung hat planmäßig stattgefunden.

7. Schulbetrieb

- a) **Pressemitteilung des MSB vom 08.04.2021:**
Distanzunterricht ist für die 15. KW vorgesehen (ausgenommen Abschlussklassen), ab 19.04.21 voraussichtlich Wechselunterricht. Die Notbetreuung für die Klassen 1 bis 6 ist sichergestellt. Im Präsenzbetrieb der Schulen wird es eine grundsätzliche Testpflicht in den Schulen mit wöchentlich zweimaligen Selbsttests für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weiteres Personal an den Schulen geben. Die Landesregierung geht von einem wöchentlichen Bedarf von 5,5 Millionen Selbsttests für die Schulen aus; Versandstart ist der 08.04.2021.

Die Abiturprüfungen werden wie vorgesehen am 23.04.2021 beginnen.

Wie erwähnt, gilt in Bielefeld seit dem 20. April wieder der Distanzunterricht.

- b) **Pressemitteilung der Landesregierung NRW vom 14.04.2021:**
Alle Schulen in Kreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz unter 200 starten ab dem 12.04.2021 in den Wechselunterricht. Die Testpflicht für Schüler*innen, Lehrkräfte und alle in Schulen Beschäftigten wird eingeführt (Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur bei zweimaliger Testung in der Woche zulässig). Es gibt klare Vorgaben zum Umgang mit der Durchführung und den Ergebnissen der Tests. Selbsttests werden von der Landesregierung seit Ende der KW 14 an die Schulen ausgeliefert.

- c) **Erlass einer Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Distanzunterricht an allen Schulen in Bielefeld ab Di., 20.04.2021**

Aufgrund der in Bielefeld steigenden Inzidenzwerte deutlich entgegen der 200er-Marke erlässt die Stadt Bielefeld in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW am Montag, 19.04.2021, eine entsprechende Allgemeinverfügung. Ab Dienstag (20.04.2021) werden an allen öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen i.S.d. Schulgesetzes NRW in Bielefeld, schulische Nutzungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 CoronaBetrVO untersagt (Distanzunterricht). Ausgenommen sind:

- die Abschlussklassen der allgemeinbildenden Schulen, der Berufskollegs und der Förderschulen sowie die entsprechenden Semester im Bildungsgang Realschule des Weiterbildungskollegs,
- die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des beruflichen Gymnasiums und der Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs,
- schulische Betreuungsangebote gemäß § 1 Abs. 10 und 11 CoronaBetrVO,
- Lehrkräfte, die aus technischen oder unterrichtsfachlichen Gründen (z.B. Laborausstattung) den Distanzunterricht aus einem Raum im Schulgebäude heraus organisieren müssen,
- schulisches Personal, das die Organisation von Coronaselbsttests gemäß § 1 Abs. 2 a CoronaBetrVO vorbereitet,
- Auswahlgespräche von Schulen im Lehrereinstellungsverfahren, soweit diese zur Sicherung der Unterrichtsversorgung unabdingbar sind, und
- unterrichtspraktische Prüfungen im Rahmen der Lehrerausbildung.

Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 30.04.2021.

- d) Distanzunterricht, Digitalisierung**
Die Ausstattung der Schulen mit WLAN ist am 01.04.2021 in der RS Jöllenbeck gestartet. Die Schule wurde entsprechend ausgestattet. Zum Stand 19.04.2021 sind nunmehr bereits 4 Schulen mit WLAN ausgestattet worden. Weitere Standorte sind in Bearbeitung.
- e) Neue Schulserver**
Die weiterführenden Schulen wurden bereits in 2020 mit neuen Servern ausgestattet. Der Austausch der Server an den Grundschulen und den Berufskollegs ist aktuell in Planung und wird zeitnah noch im ersten Halbjahr begonnen.
- f) Ladekapazitäten für mobile Endgeräte in den Schulen**
Die Ladekapazitäten in Schulen für mobile Endgeräte befinden sich in der Beschaffung. Aufgrund von Lieferschwierigkeiten am Markt (Grund: hohe Nachfrage und u. a. Transportverzögerungen (Blockade Suez Kanal durch havariertes Schiff)) wird ein Roll out für Mai 2021 erwartet.
- g) Breitbandanbindung der Schulen**
18 von 87 Schulstandorten sind bereits am Breitbandnetz angeschlossen und in Betrieb genommen worden. Die Breitbandanbindung aller Schulen soll (inkl. Inhouseverkabelung vom Hausübergabepunkt bis in den Serverschrank) im Herbst/Winter 2021 abgeschlossen werden.
- h) Ausstattung der Schulen mit Präsentationsmedien**
Aus Mitteln des DigitalPakts plant der Schulträger alle Klassenräume in den Schulen (rund 2.900 Räume) mit Präsentationsmedien (Display oder Beamer sowie einer Streamingbox) auszustatten. Der Start des Geräte Roll outs ist für Juni 2021 geplant.
- Weitere Digitalisierungsmaßnahmen sind im Rahmen der GRW III Förderung geplant bzw. befinden sich in der Umsetzung.
- i) Förderung von außerschulischen Angeboten**
Die außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangebote gem. „Extrazeit zum Lernen“ waren sehr wenig gefragt. Für die Osterferien wurden drei Anträge von Grundschulen gestellt.
- Folgeanträge von Sek. I Schulen für Samstagsschule oder Sommerferien gehen derzeit laufend nach und nach beim Amt für Schule ein.
- j) Teilnahmequote Notbetreuung und Präsenzunterricht**
Beigefügt ist eine aktualisierte Übersicht zur Teilnahmequote Notbetreuung und Präsenzunterricht (Anlage 2).

8. Verteilung weiterer FFP 2-Masken an Bedürftige

Das MAGS NRW hat den Kreisen und kreisfreien Städten weitere 5 Mio. medizinische Masken zur Verteilung an bedürftige Menschen zur Verfügung gestellt; auf Bielefeld entfallen davon erneut 110.000.

Angesichts der bereits erfolgten Grundversorgung der bedürftigen Bielefelder*innen erfolgt diesmal kein Postversand an einzelne Haushalte. Vielmehr soll der überwiegende Teil dieser Masken an die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände, die Stiftung Solidarität, die Lebensmittelausgabestellen, Dienststellen, die im Rahmen von Terminvereinbarungen Kontakt mit bedürftigen Menschen haben (z.B. Sozialamt mit allen Bereichen mit Bürgerkontakt, Streetwork, Ausländerbehörde, Jobcenter, etc.), die städtischen Unterkünfte, religiöse Gemeinschaften etc. geliefert werden, so dass von dort eine schnelle und unbürokratische Verteilung an Beziehende geringer Einkommen gewährleistet werden kann. Auch soll damit sichergestellt werden, dass die Masken in den Stadtteilen und Quartieren auf kurzen Wegen erhältlich sind. Dabei soll nicht nach dem Rechtskreis der Bedürftigen (SGB II, SGB XII, Wohngeld, etc.) unterschieden werden, sondern jede Person Zugriff erhalten, die sich selbst als „bedürftig“ einschätzt.

9. Ausblick

Die nächste Herausforderung stellt die Umsetzung der „Bundes-Notbremse“ in Bielefeld dar. Zudem läuft die konzeptionelle Vorbereitung für den Zeitpunkt, dass die Notbremse wieder aufgehoben werden kann (zum Beispiel Nutzung von IT-Tools; Teststrategie; Abstimmungen mit dem Handel und Kultureinrichtungen, Schulen und Kitas).

Erster Beigeordneter



Ingo Nürnberger